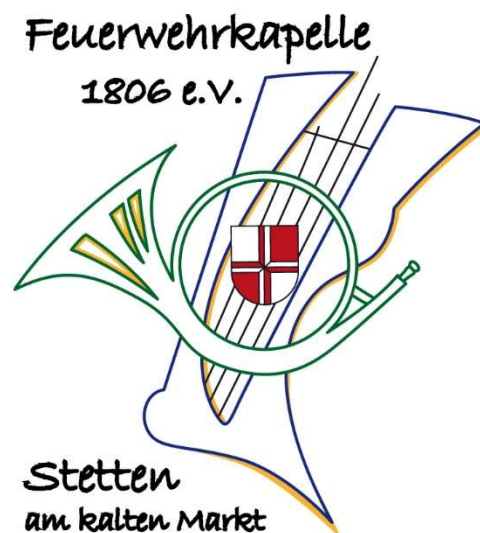


Finanzordnung

der

Feuerwehrkapelle 1806 e.V.

Stetten a.k.M.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze der Finanzordnung	Seite 3
2. Aufwandsentschädigung §3 Nr. 26a EstG	Seite 3
3. Budget Notenkauf.....	Seite 4
4. Budget Aushilfen.....	Seite 4
5. Schlussbestimmungen	Seite 4
6. In-Kraft-Treten	Seite 4

1. Allgemeine Grundsätze der Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Kassier/Schatzmeister (m/w/d) verwaltet die Vereinsfinanzen über Vereinskonten und eine Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

2. Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) für Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) je Vereinsjahr gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen. Bei unterjährigem Ausscheiden oder Amtswechsel erfolgt die Aufwandsentschädigung anteilig.

3. Budget für NotenkauF

Dem Dirigenten (m/w/d) steht ein Budget von max. € 1.500,- pro Jahr für den Kauf neuer Noten zur Verfügung. In den Betrag inbegriffen sind sämtliche Noten jeglicher Literatur für das Orchester und Jugendorchester der FWK.

Sollte das Budget nicht ausreichen kann der Dirigent einen formlosen schriftlichen Antrag (per Brief oder Mail) auf Budgetüberschreitung beim Vorstand stellen über den der Ausschuss berät und entscheidet.

Sofern das o.g. Budget in einem Jahr nicht komplett benötigt bzw. ausgeschöpft wird (was durchaus wünschenswert ist), so verfällt der Restbetrag und kann nicht ins neue Jahr übertragen werden.

4. Budget für Aushilfen an Konzerten, Auftritten etc.

Dem Vorstand wird ein Budget von max. € 400,- pro Jahr für Aushilfen genehmigt für die keinerlei Rechenschaft gegenüber dem Ausschuss, den Mitgliedern, sowie der Mitgliederversammlung abgelegt werden muss. Generell sollte es jedoch das Bestreben des Dirigenten und des Vorstandes sein möglichst gänzlich auf Aushilfen zu verzichten.

Sollte das Budget nicht ausreichen kann der Vorstand einen formlosen schriftlichen Antrag (per Brief oder Mail) auf Budgeterhöhung an den Ausschuss stellen, über den dieser berät und entscheidet.

Sofern das o.g. Budget in einem Jahr nicht komplett benötigt bzw. ausgeschöpft wird (was durchaus wünschenswert ist), so verfällt der Restbetrag und kann nicht ins neue Jahr übertragen werden.

5. Schlussbestimmung

Änderungen oder Anpassungen der Finanzordnung werden vom Ausschuss festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

6. In-Kraft-Treten

Vorstehende Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. April 2019 verabschiedet und tritt mit deren Verabschiedung in Kraft.